

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Der Kunde bzw. der Auftraggeber hat am Überführungstag für eine pünktliche Fahrzeugübergabe zu sorgen. Auch bei Eigenachsüberführungen mit roten Kennzeichen muss das Fahrzeug fahrbereit sein und darf keine Mängel aufweisen, welche im Sinne der StVZO die Benutzung im Straßenverkehr unzulässig machen. Ist der Überführungsfahrer vor Ort und verzögert sich die Fahrzeugübergabe um mehr als 30 Minuten, so werden für jede angefangene Stunde EURO 7,50 berechnet. Ist ein Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und somit nicht zu überführen, werden 50 % des Überführungspreises zzgl. getätigter Auslagen berechnet.

2.

Wird die Überführung wegen technischer Mängel vom Überführungsfahrer abgelehnt, so werden Kosten in Höhe von EURO 0,19 je Entfernungskilometer ab Abfahrtsadresse berechnet. Ferner werden 50 % des Überführungspreises in Rechnung gestellt.

3.

Der Kunde bzw. der Auftraggeber ist für die erforderlichen Begleitpapiere (z.B. Fahrzeugschein, Versicherungsbestätigung etc.) verantwortlich und haftet für alle anfallenden Kosten, die aufgrund fehlender Unterlagen entstehen. Ferner haftet der Kunde bzw. der Auftraggeber für alle Kosten (z.B. Buß- u. Verwargelder, Schäden durch verlorengegangene Ladung, Abschlepp- u. Bergungskosten etc.), die auf einen unzureichend verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zurückzuführen sind.

4.

Der Überführer haftet nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung für Schäden, bei denen Mängel am Fahrzeug mit ursächlich waren, ist ausgeschlossen. Bei Anlieferung nach Feierabend oder in der Nacht haftet der Kunde bzw. der Auftraggeber mit Beginn der Fahrzeugabstellung. Ansprüche sind bis 8.00 Uhr des auf den Abstelltag folgenden Werktages geltend zu machen – nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Haftungsanspruch. Keine Haftung wird übernommen für alte und verdeckte Schäden oder wenn vom Einlieferer auf eine Protokollierung verzichtet wird. Der Ersatz von Verlusten aus entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Verkehrsstaus, Streiks, Witterungseinflüssen etc.) ist die Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

5.

Alle Fahrzeuge, die vom Auftraggeber überführt werden, sind versichert bis € 100.000,00. Ausgenommen von der Haftung sind Glasschäden.

6.

Treten während der Überführung technische Mängel am Fahrzeug auf oder werden solche polizeilich beanstandet, ist der Überführer berechtigt, diese auf Kosten des Kunden bzw. des Auftraggebers beheben zu lassen, soweit ihm die Maßnahme wirtschaftlich vertretbar erscheint. Ist bei einem Mangel der Kunde bzw. der Auftraggeber nicht erreichbar, ist der Überführer berechtigt, das Fahrzeug an einen sicheren Abstellplatz zu bringen bzw. bringen zu lassen und die Kosten bis zum Abstellplatz zu berechnen.

7.

Der Überführer ist verpflichtet, bei allen besonderen Maßnahmen - innerhalb des zumutbaren Rahmens - Rücksprache mit dem Kunden bzw. dem Auftraggeber zu halten.

8.

Die Meinung des Überführers über den Zustand des zu überführenden Fahrzeuges ist keine Garantie dafür, dass eventuelle Kontrollen ohne Beanstandungen passiert werden können und entbindet den Kunden bzw. den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für auftretende Mängel oder Betriebsstörungen.

9.

Angebote werden kostenlos erstellt und sind grundsätzlich freibleibend. Der Kunde bzw. der Auftraggeber erhält vom Überführer grundsätzlich eine schriftliche Auftragsbestätigung; ein Vertrag tritt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung in Kraft. Für alle vom Überführer erstellten Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Hamburg. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Überführer und dem Kunden bzw. dem Auftraggeber gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder sollten die AGB eine ausfüllbedürftige Lücke enthalten, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.